

BUNDESFÖRDERUNG FÜR DIE SANIERUNG UND DEN BAU VON SPORTSTÄTTEN



Maike Weitzmann

Deutscher Olympischer Sportbund

2. November 2022

sportinfra des LSB Hessen • Frankfurt am Main



Gliederung

1. Sportstätten in Deutschland – Fakten
2. Herausforderungen für die Sportstättenentwicklung
3. Fördergegenstände
4. Förderprogramme auf Bundesebene
5. Entwicklungsplan Sport

1. Sportstätten in Deutschland - Fakten

- Rund 230.000 Sportstätten
 - 66.000 ungedeckte Anlagen
 - 36.000 Sporthallen
 - 15.000 Schießsportanlagen
 - 13.000 Tennisanlagen
 - 9.681 Bäder
 - Rund 220 Eishallen
 - 370.000 km Sportstätten in Linienform

DER SPORT BRAUCHT EIN SCHÖNES ZUHAUSE

Das Herz des Sports schlägt in den Hallen und auf den Sportanlagen.

Aber wenn die Sportstätten verfallen, ist unser Sport von gestern.

Deshalb müssen wir in unsere sportliche Zukunft investieren.

www.dosb.de/sportentwicklung/sportstaetten

Bundesförderung für die Sanierung und den Bau von Sportstätten

WIR SIND
SPORTDEUTSCHLAND



2. Herausforderungen für die Sportstättenentwicklung

- Sanierungs- und Modernisierungsbedarf von 31 Milliarden

Euro in Deutschland

- EU Green Deal
- Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland

→ Klimaneutralität bis 2045

Was können wir im Bereich der Sportstätten zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen?

- Dekarbonisierung der Sportstätten



SPORTSTÄTTEN ZUKUNFTSORIENTIERT UND NACHHALTIG GESTALTEN

#btw21 #sportdeutschland



3. Fördergegenstände

Generelle Sanierung und Modernisierung von Sportstätten

Programme im Bereich der energetischen
Optimierung/Klimaschutz

4. Förderprogramme auf Bundesebene

	Baumaßnahmen für den Spitzensport	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)	Investitionspakt Sportstätten
Fördergegenstand	Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport	sozialer Einrichtungen, insb. von Schwimmbädern und Sporthallen	Bauliche Sanierung und Ausbau von Anlagen, primär für Sportausübung
Antragsteller	Länder, Bundesfachverbände	Kommunen (Weiterleitung an Sportvereine möglich)	Kommunen (Weiterleitung an Sportvereine möglich)
Förderhöhe	30-70% der förderfähigen Kosten	i.d.R. 45%	75% Bund – 15% Länder
Geltungsdauer	unbefristet	31.12.2022 (31.12.2027)	31.12.2022 (31.12.2025)

4. Förderprogramme auf Bundesebene

	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung)	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte
Fördergegenstand	Investitionen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete (Klimaschutz, Brachflächen, usw.)	Investive Maßnahmen (Beleuchtung, Anlagen,..) und nicht investive Maßnahmen (Beratungsleistungen, ...)	Modellprojekte mit einer direkten und weit-reichenden Treibhausgasminderung
Antragsteller	Kommunen	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, Vereine	Kommunen, Verbände von Verbänden und Vereinen
Förderhöhe	Bund und Länder jeweils mind. ein Drittel	Nicht-investive P. 40-70% Investive Projekte 20-50%	Bis zu 70%
Geltungsdauer	31.12.2022 (31.12.2027)	31.12.2027	30.06.2024



4. Förderprogramme auf Bundesebene

	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Nichtwohngebäude	Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
Fördergegenstand	Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungstechnik	Energieeffizienter Neubau und energetische Sanierung von Bestandsgebäuden	Energie-Audit Energieberatung Contracting- Orientierungsberatung
Antragsteller	Kommunen, gemeinnützige Organisationen	Kommunen, gemeinnützige Organisationen	Kommunen, gemeinnützige Organisationen
Förderhöhe	Zwischen 10-20%	Zuschuss nur für Kommunen: 12,5-35%	80% des Beratungshonorars
Geltungsdauer	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2024



6. Entwicklungsplan Sport

#SPORTBEWEGTDEUTSCHLAND

**SPORT
BEWEGT
DEUTSCHLAND**

**DOSB
ECKPUNKTEPAPIER**



Handlungsfeld VIII:
Sport braucht
Raum

Handlungsfeld IX:
Sport kann
Klimaschutz

Übersicht Förderprogramme (Stand Oktober 2022)



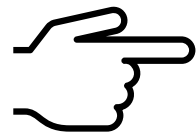
Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: Oktober 2022)

	Baumaßnahmen für den Spitzensport	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Investitionspakt Sportstätten (Grundlage: Vereinbarvereinbarung (VV) 2021; VV für 2022 liegt noch nicht vor)	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung)
Mittelgeber	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer
Fördergegenstand / -gegenstände	Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie „nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbemäßig betrieben werden“ Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympia-Stützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft	Sanierung und Modernisierung kommunaler sozialer Einrichtungen, insbesondere von Schwimmbädern und Sporthallen Voraussetzungen: klima- und ressourcenschonendes Bauen, klimafreundlicher Gebäudebetrieb nach Abschluss der Maßnahme (Effizienzgebäude-Stufen 40 bzw. 70 gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEEG)) sowie eine barrierefreie Gestaltung Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen, die den Wasserverbrauch und den Chemikalieneinsatz reduzieren Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten, Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig	Bauliche Sanierung und Ausbau von Anlagen, die primär der Sportausübung dienen einschließlich deren typischer baulicher Bestandteile und zweckdienlicher Folgeeinrichtungen Bei Unwirtschaftlichkeit der Sanierung sind auch Ersatzneubauten förderfähig, reine Neubauten nur in begründeten Ausnahmefällen Förderfähige Sportstätten müssen in Gebieten der Städtebauförderung oder in Gebieten zur Aufnahme in die Städtebauförderung liegen. Begründete Ausnahmen sind möglich und der städtebaulichen Entwicklungsstrategie entsprechen	Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u. a. in folgenden für Sport- und Bewegungsräume relevanten Bereichen: - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Revitalisierung von Brachflächen - Barrierearmut bzw. -freiheit - Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden
Projekttyp(en)	Investive Projekte	Konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten	Investive Projekte einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen
Antragsberechtigte	Länder, Bundesfachverbände	Städte und Gemeinden sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse, Mittel-/Weiterleitungen an Sportvereine sind möglich Landkreise nur bei eigenen Anlagen	Kommunen (Mittel-/Weiterleitungen an Sportvereine sind grundsätzlich möglich)	Kommunen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Förderhöhe	Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten	In der Regel 45% der förderfähigen Kosten, bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75%	Mindestens 90% (75% Bundes- plus mindestens 15% Landesförderung)	Bund und Land jeweils mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu jeweils 45%
Zuwendungsgrenzen	Keine	Bundesförderung sollte in der Regel zwischen 1 und 6 Mio. Euro liegen	Derzeit nicht bekannt	Länderspezifisch
Eigenanteil	30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	55 bzw. 25% der förderfähigen Gesamtkosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	10%	10% bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich
Geltungsdauer	Unbefristet	31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027	31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2025	31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027
Antragsfristen	Anträge jederzeit möglich	- Bis 30.09.2022 Einreichung einer Projektskizze - Nach positivem Votum des ET-Haushaltsausschusses Einreichen des Förderantrags	Länderspezifisch	Länderspezifisch
Antragsbearbeitung	Sportministerien der Länder	BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Stadtentwicklungsministerien der Länder
Information	https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sportnationalesport/aktuelle-sportstaetten-sachbearbeiter/foerderung/infrastrukturfoerderung-node.html	https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/auftrufe/aktuelle-maßnahmen/sanierung-kommunaler-einrichtungen-akt.html https://www.sportjugendkultur.de/	https://investitionspakt-sportstaetten.de/	https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Programme/programme_node.html



Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: Oktober 2022)

	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalschlüsse)	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEEG) – Einzelmaßnahmen	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEEG) – Nichtwohngebäude	Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
Mittelgeber	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand / -gegenstände	Sportstätten- und sportraumrelevante investive Fördergegenstände: Außen-, Innen- und Hallebeleuchtung, Lüftungsanlagen, Gebäudeelektrotechnik, Radstellanlagen, Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern Nicht-investive Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energie- und Umweltmanagement, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Marktanalysen, Klimaschutzkonzepte und -management, Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement	Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgasreduktion, deren Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlich oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht	Energetische Sanierung von Gebäuden: - Gebäudehülle, Dämmung, Fenster- und Türexaustausch, Wärmeschutz (Sommer) - Anlagentechnik: Lüftungsanlagen, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumklima, Beleuchtungssysteme - Heizungsanlagen: Solarthermieanlagen; Biomasseheizungen; Wärmepumpen; innovative EE-Heizungen; Gebäudenetz; Visualisierung des EE-Ertrags Heizungsmodernisierung (bis 1000 m ² Fläche) Fachplanung und Baubegleitung	Errichtung und Ersterwerb energieeffizienter Neubauten sowie energetische Sanierung von Bestandsgebäuden gemäß technischen Vorgaben; energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung	Die Förderung umfasst drei Module: - Energie-Audit: Ermittlung des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes oder einer Gebäudenruppe und Quantifizierung möglicher wirtschaftlicher Energieeinsparungen - Energieberatung: Energetisches Sanierungskonzept für Bestandsgebäude oder eines Energiekonzeptes für Neubauten - Contracting-Orientierungsbegleitung: Ermittlung geeigneter Gebäude für ein Energiecontracting und Erarbeitung eines Umsetzungsplans (nur bei mind. 100.000 € Netto-Energiekosten pro Jahr)
Projekttyp(en)	Investive und nicht-investive Projekte	Investive Projekte	Investive und begleitende nicht-investive Maßnahmen	Investive und nicht-investive Maßnahmen	Nicht-investive Maßnahmen
Antragsberechtigte	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 20% kommunaler Beteiligung, weitere öffentliche gemeinnützige Einrichtungen sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit min. 25% kommunaler Beteiligung Verbände von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften u. Hochschulen	Kommunale Antragsteller, gemeinnützige Organisationen, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen	Kommunale Antragsteller, gemeinnützige Organisationen, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen	U.a. Kommunen und deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder Kredit	Zuschuss
Förderhöhe	Abhängig von Projekttyp, -inhalt, -antragsteller und Antragszeitpunkt: - Nicht-investive Vorhaben 40-70% - Investive Projekte 20-50% - 15-30% höhere Förderhöhen für finanzschwache Kommunen	Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%	Abhängig vom Projekttyp: - Gebäudehülle: 15% - Anlagentechnik: 15% - Heizungsanlagen: 10-25% - Heizungsmodernisierung: 20% - Fachplanung und Baubegleitung: 50%	- Neubau/Ersterwerb von Effizienzgebäude 40 mit Nachhaltigkeitszertifizierung (EE-40 Hb): 12,5% Zuschuss (nur für Kommunen), 5% Tilgungszuschuss - Energetische Gebäudesanierung: 20-35% Zuschuss, 5-20% Tilgungszuschuss (beides abhängig von erreichtem Effizienzstandard) - Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: 50% Zuschuss (nur für Kommunen)	80 % des förderfähigen Beratungshonorars
Zuwendungsgrenzen	Mindestzuwendung von 5.000 € je Antrag	Mindestförderung 200.000 € bei Verbundprojekten 50.000 € pro Teilprojekt	Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Sanierungsmaßnahmen: 1.000 €/m ² Nettogrundfläche, max. 5 Mio. € - Baubegleitung 50 €/m ² Nettogrundfläche, max. 20.000 €	Höchstgrenze förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Gebäude 2.000 €/m ² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. € - Beratung/Begleitung: 10 €/m ² Nettogrundfläche, max. 40.000 €	Maximale Förderung 1.200-10.000 € Abhängig vom Fördergegenstand sowie jährlichen Netto-Energiekosten bzw. Nettogrundfläche des Gebäudes
Eigenanteil	Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10%, bis 31.12.2022 nur 5% bzw. 0% Eigenanteil erforderlich Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich, außer mit anderen Förderprogrammen des Bundes	Kumulierung mit Mitteln unbeteiligter Dritter ist möglich, sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanzschwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0%	Keine Vorgaben für den Eigenanteil Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist mit Einschränkungen bis zu einer Gesamtförderhöhe von 60% möglich	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist von Ausnahmen abgesehen möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten (bei finanzschwachen Kommunen 5%) Kumulierung mit anderen Fördermitteln als denen des Bundes bis zu einer Gesamtförderhöhe von 60% (bei finanzschwachen Kommunen 65%)
Geltungsdauer	31.12.2027	30.06.2024	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2024
Antragsfristen	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	- Einreichung einer Projektskizze in den Zeiträumen 1.3.-30.4 und 1.9.-31.10 - Nach positivem Votum Einreichung des Förderantrags	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)
Antragsbearbeitung	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Information	https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerdersportprogramme/investive-kommunale-klimaschutz-modellprojekte	https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerdersportprogramme/investive-kommunale-klimaschutz-modellprojekte	https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebäude/Foerderung/Nichtwohnbaueffizienzsanierungsprogramm_um_ueberblick_node.html	https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebäude/Foerderung/Nichtwohnbaueffizienzsanierungsprogramm_node.html	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohnbaueffizienzsanierungsprogramm_node.html



<https://www.dosb.de/sportentwicklung/sportstaetten>



VIELEN DANK FÜR DAS
INTERESSE!



Maike Weitzmann

Referentin

Sportstätten, Umwelt und Nachhaltigkeit

weitzmann@dosb.de

069-6700377

